Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Montag, den 28.10.2013
Beginn: 20,00 Uhr
Ende: 20,45 Uhr

im Rathaussaal Weitra
Die Einladung erfolgte am:
17.10.2013
durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:
1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2.

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR-StR Johann Fritz	2. gf. GR-StR Ing. Walter Fuchs
3. gf. GR-StR Erwin Hackl	4. gf. GR-StR Alfred Huber
5. GR Helmut Haubner	6. GR Martin Hobiger
7. GR Gerhard Kugler	8. GR Patrick Layr
9. GR Mag. Christina Lechner	10. GR Ing. Gernot Meyer
11. GR Dietmar Millner	12. GR Marianne Oppel
13. GR Ing. Rainer Oppel	14. GR Dr. Hubert Prinz
15. GR Maria Prinz	16. GR Waltraud Schwingenschlögl
17. GR Ing. Wolfgang Walter	18.
19.	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. StADir. Friedrich Winkler zur Protokollführung	2. keine Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. Vizebgm. Petra Zimmermann-Moser	2. GR Bernhard Teubl
3. GR Ernest Zederbauer	4.
5.	6.

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.
3.	4.

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung 07. August 2013 – Bgm.

2. Friedhofsgebühren; Verordnungsprüfung, Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung – StR Fritz

3. Grundstücke KG Reinprechts; Kaufvertragsbeschluss zu Verkauf aus Gemeindeeigentum - Bgm.

4. Straßenbau Land NÖ; (Zwettl – Weitra – Linz) Grundsatzbeschluss – Bgm.

5. Kreditaufnahme; ABA + WVA Sanierungsmaßnahmen – Bgm.

6. Wirtschaftsförderung; Ansuchen von Fa. Rupert Mörzinger GmbH – Bgm., StR Ing. Fuchs

7. WVA Weitra, Sanierung BA 11 (Färberberg, Promenade, Gmünderstraße); Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting – StR Ing. Fuchs

8. Dringlichkeitsantrag WVA Weitra, BA11 Sanierung (Färberberg, Promenade, Gmünderstraße); Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds – StR Ing. Fuchs

9. Gebarungsprüfungen; Bericht des Kontrollausschusses – Bgm.

Nichtöffentlicher Teil

11. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Als Beilage zu den Unterlagen der Anträge stand den Fraktionen der Dringlichkeitsantrag zum Thema WVA Weitra, BA11 Sanierung Färberberg Promenade Gmünderstraße, Zusicherung NÖWWF, zur Verfügung.

Dringlichkeitsantrag von StR Ing. Walter Fuchs (als zuständiger Stadtrat) gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend

WVA Weitra, BA11 Sanierung Färberberg Promenade Gmünderstraße Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2013

Begründung: Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 14. Oktober. Die zu beschließende Zusicherung für die WVA Weitra BA11 Sanierung Färberberg Promenade Gmünderstraße ist am 17. Oktober 2013 im Stadtamt eingetroffen. Um die Vorreihung des Förderantrages zu beeinflussen, wurde heuer im März bei HR DI Harald Hofbauer beim Amt der NÖ Landesregierung vorgesprochen. Dabei werden gesamt € 17.300,00 zugesichert. Die fördertechnische Kollaudierung ist bereits abgeschlossen, sodass nach Unterfertigung die gesamte Summe abgerufen werden kann. Um diesen Abruf nicht zu verzögern wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Der Gemeinderat wolle beschließen: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013 die vorbehaltslose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 3. Oktober 2013, WWF-30345011/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA11. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den Ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Antrag: Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 28. Oktober 2013 zustimmen.

Der Bürgermeister führt eine Abstimmung zur Feststellung der Dringlichkeit des Antrages durch. Der Dringlichkeit wird mittels Handzeichen zugestimmt:

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach einstimmigem Beschluss der Dringlichkeit des Antrages wird dieser Antrag als TOP 8 in der Sitzung behandelt. (Die an der Tagesordnung der Sitzung genannten weiteren Punkte werden nach hinten geschoben.)

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07. August 2013 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Friedhofsgebühren; Verordnungsprüfung, Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung – StR Fritz

Sachlage: Folgende Stellungnahme wurde im Rahmen der Verordnungsprüfung vom Amt der NÖ Landesregierung abgegeben: Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2012 wird gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-21, zur Kenntnis genommen. Im Voranschlag 2013 wurde beim Gebührenhaushalt ein Abgang von € 11.100,-- veranschlagt. In den Aufwendungen sind auch nicht, wie bei Kanal und Wasser, anteilige Sach- und Personalaufwendungen der Verwaltung enthalten. Diese zusätzlichen Kosten erhöhen den Aufwand und würden den Abgang vergrößern. Sollte mittelfristig keine Kostendeckung erzielt werden können, so sind die Friedhofsgebühren entsprechend anzuheben. Im § 4 Abs. 1 lit. d) der Verordnung ist die Beerdigungsgebühr für blinde

Grüfte mit € 190,-- festgesetzt worden. Da unter dem Begriff "blinde Gruft" ein Erdgrab mit einem Grabdeckel zu verstehen ist, kann nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die Beerdigungsgebühr für blinde Grüfte nicht kostendeckend sein. Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist von der Gemeinde eine Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle und der Bereitstellung des Versenkungsapparates festzusetzen. Daraus ergibt sich, dass mit dieser Gebühr auch diese Leistungen abgedeckt werden müssen. Die Gemeinde selbst hat daher für das Öffnen und Schließen einer Gruft bzw. blinden Gruft zu sorgen bzw. sich eines Steinmetzes zu bedienen. Der Vertragspartner des eventuell beauftragten Steinmetzes ist also die Gemeinde. Wenn nun bei einer blinden Gruft neben den Grabarbeiten auch der Grabdeckel abgehoben und wieder aufgesetzt werden muss, so müsste die Beerdigungsgebühr dafür höher ausfallen als für Familiengräber. Die Beerdigungsgebühr für blinde Grüfte ist allerdings signifikant niedriger als für Familiengräber.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet die Sachlage. GR Mag. Lechner fragt an, warum der entsprechende Ausschuss für Abwasserentsorgung, Park- und Gartenanlagen, sportliche Angelegenheiten und Friedhöfe nicht im Vorfeld einberufen wurde, um diese Sachlage zu beraten. Sie meint auch, dass die Information bezüglich der Erhöhung der Gebühren an Hauptwegen um 75 Prozent, an der Friedhofsmauer um 150 Prozent für Sie nicht nachvollziehbar und klar sei und die Berechnungsmodalitäten von Ihr nicht nachvollzogen werden können. Des Weiteren fragt Sie, woher das genannte Minus von ca. € 11.000 komme. Der Bgm. entgegnet, dass der bei der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vermerkte Abgang nicht nachvollzogen werden kann. Des Weiteren führt er an, dass es früher ein wesentlich höheres Minus im Bereich des Friedhofes gab. Durch die Anschaffung des Kleinbaggers im Friedhof konnte die Situation wesentlich verbessert werden. Nach Ansicht des Bürgermeisters wäre keine weitere Erhöhung der anderen Friedhofsgebühren nötig. Diskussion über die Einberufung von Ausschüssen. GR Mag. Lechner beruft sich auf § 43 der NÖ Gemeindeordnung, wonach Anträge in den dafür gebildeten Ausschüssen vorzuberaten wären. StR Fritz vermerkt, dass durch die Umstellung der Grabaushubarbeiten im Friedhof durch die Anschaffung des Kleinbaggers die finanzielle Gebarung des Friedhofshaushaltes wesentlich verbessert

wurde. Er meint, dass es bei einer einfachen Veränderung der Gebührenordnung (von € 130,-- auf € 160,-- in einem Punkt) keiner Einberufung eines Ausschusses bedarf. Es folgt eine Diskussion über die Notwendigkeit einer Einberufung von Ausschüssen. Der Bgm. vermerkt, dass die Anpassung in diesem Bereich eine Anpassung der Gebührendifferenz zwischen der Gebühr für 2 Gebührennischen und 4 Gebührennischen darstellt und das deshalb um € 30,-- erhöht wurde. StR Huber meint, dass es nicht nötig war einen Ausschuss wegen solchen Kleinigkeiten einzuberufen. Die Sinnhaftigkeit dafür wäre in diesem Fall nicht gegeben gewesen. Die Anfragen dazu könnten direkt in der Sitzung gestellt werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Eine Überarbeitung der Friedhofsgebührenverordnung im Bereich der blinden Grüfte dahingehend, dass die Position „Blinde Grüfte" aus der Verordnung entfernt wird, möge angedacht werden. (Gemäß Rücksprache mit Kassenverwalter Rudolf Kolm, wird diese Position nicht zur Verrechnung gebracht und es weiß niemand warum sich diese in der Verordnung findet.) Die Gebühr für Urnennischen und Grüfte für 2 Urnen möge auf € 160,-- gehoben werden (ursprünglich € 130,--). Die weiteren Gebühren sowie der Text der Verordnung bleiben unverändert. Der Gemeinderat der Stadt Weitra hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2013, folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Stadtgemeinde Weitra beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a. Grabstellengebühren

b. Verlängerungsgebühren

c. Beerdigungsgebühren

d. Enterdigungsgebühren

e. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

f. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre betragen für

Abs. 1

a)	*Gemeinsame Reihengräber*	*€*	*65,00*
b)	*Einzelne Reihengräber*	*€*	*85,00*
c)	*Familiengräber, und zwar zur Beerdigung von 2 Leichen*	*€*	*170,00*
d)	*Urnengräber bis zu vier Urnen*	*€*	*65,00*
	bis zu acht Urnen	*€*	*130,00*
e)	*Urnennischen und –grüfte bis zu zwei Urnen*	*€*	*160,00*
	bis zu vier Urnen	*€*	*265,00*

Abs. 2

Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre bei Gruftstellen betragen für

a)	*Gruft zur Beisetzung bis zu zwei Leichen*	*€*	*990,00*
b)	*Gruft zur Beisetzung bis zu vier Leichen*	*€*	*1.980,00*

Abs. 3

Die unter (1) a, b, c, d und e festgelegten Gebühren erhöhen sich an Hauptwegen um 75 Prozent, an der Friedhofsmauer um 150 Prozent. Die unter (2) a und b festgelegten Gebühren erhöhen sich an Hauptwegen um 35 Prozent und an der Friedhofsmauer um 70 Prozent.

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen bzw. Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist. Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

a)	*Gemeinsame Reihengräber*	*€*	*85,00*
b)	*Einfache Reihengräber*	*€*	*285,00*
c)	*Familiengräber*	*€*	*285,00*
d)	*Grüfte*	*€*	*625,00*
e)	*Urnengräber*	*€*	*85,00*
f)	*Urnennischen und –grüfte*	*€*	*90,00*

Für Kinderleichen unter 10 Jahren beträgt die Beerdigungsgebühr die Hälfte der sonst entrichtenden Gebühr.

§ 5 Höhe der Gebühren für die Benützung der der Leichenkammer (Kühlanlage) der Stadtgemeinde Weitra.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
beträgt für jeden angefangenen Tag *€* *25,00*

§ 6 Höhe der Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag *€* *40,00*

§ 7 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das 2 ¼-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Wirksamwerden dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher in Geltung gewesene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Grundstücke KG Reinprechts; Kaufvertragsbeschluss zu Verkauf aus Gemeindeeigentum - Bgm.

Sachlage: In der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Mai 2013 wurde folgender Grundsatzbeschluss behandelt: Grundsatzbeschluss: Die ehemalige Weganlage Parzelle Nr. 2602/20 KG Reinprechts 07330 kann veräußert werden. Als Preis wird eine Summe von € 1,00 pro m² genannt. 86 m² x € 1,00 ergibt € 86,00. Die Kosten der Eigentumsübertragung sowie alle weiteren aus der Transaktion resultierenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Dem Gemeinderat ist ein Vertragsdokument zur Genehmigung des Verkaufs vorzulegen. **Beschluss:** antragsgemäß, **Abstimmungsergebnis:** einstimmig. Dieser Kaufvertrag, erstellt von Herrn Notar Dr. Norbert Schneider wurde nun vorgelegt.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet von der Sachlage und erinnert an den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den Gemeinderat: Folgender Kaufvertrag möge unterfertigt werden:
K a u f v e r t r a g,
Welcher zwischen: 1. der Stadtgemeinde Weitra, als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Dietmar S t r o n d 1, geb.am 5. Oktober 1972, Bankangestellter, wohnhaft in 3970 Reinprechts 23, und Frau Claudia S t r o n d 1, geb.am 30.Oktober 1973, Verkäuferin, wohnhaft in 3970 Reinprechts 19, als Käufer andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:
ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing.Weißenböck-Morawek in Gmünd GZ.8205 vom 15.4.2013 zugrunde. Die

Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Die Stadtgemeinde Weitra als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES verkauft und übergibt hiemit und Herr Dietmar STRONDL kauft und übernimmt hiemit mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07330 R e i n p r e c h t s :

EZ.193, hieraus die durch Unterteilung des Grundstückes 2602/20 Sonst (Straßen) - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - neu entstehende Trennfläche (4) im unverbürgten Ausmaß von 57 m2, welche vorgenannte Trennfläche (4) . des Grundstückes 2602/20 mit dem Grundstück 100 Bauf.(Gebäude) Landw(Feld/Wiese), inneliegend in der dem Dietmar Strondl allein gehörigen Liegenschaft EZ.21 KG.Reinprechts zu vereinigen ist, so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 57,— in Worten siebenundfünfzig Euro.

DRITTENS: Die Stadtgemeinde Weitra als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES verkauft und übergibt hiemit und Frau Claudia STRONDL kauft und übernimmt hiemit mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07330 R e i n p r e c h t s : EZ.193, hieraus die durch Unterteilung des Grundstückes 2602/20 Sonst (Straßen) - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - neu entstehende Trennfläche (5) im unverbürgten Ausmaß von 29 m2, welche vorgenannte Trennfläche (5) des Grundstückes 2602/20 mit dem Grundstück 98/1 Landw(Feld/Wiese), inneliegend in der der Claudia Strondl allein gehörigen Liegenschaft EZ.118 KG.Reinprechts zu vereinigen ist, so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 29,— in Worten neunundzwanzig Euro.

VIERTENS: Herr Dietmar S t r o n d l hat diesen ganzen Kaufpreise im Betrag von EURO 57,— und Frau Claudia S t r o n d l hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrage von EURO 29,— bereits vor Vertragsfertigung an die verkaufende Partei überwiesen, worüber diese unter einem quittiert.

FÜNFTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die jeweilige kaufende Partei

über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit der Vertragsobjekte von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und verpflichtet sich, allfällige nicht übernommene Belastungen auf eigene Kosten unverzüglich zur grundbücherlichen Löschung zu bringen. Für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaften wird nicht gehaftet.

SIEBENTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für Herrn Dietmar STRONDL auf die im Absatz ZWEITENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde. Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für Frau Claudia STRONDL auf die im Absatz

DRITTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbücherlich einverleibt werde.

ACHTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen den Kaufpreisen und dem wahren gemeinen Wert der Kaufsliegenschaften bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei den genannten Kaufpreisen geeinigt haben.

NEUNTENS: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

ZEHNTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen, einschließlich der mit der Lastenfreistellung der Vertragsliegenschaft hinsichtlich der derzeit bestehenden Belastungen trägt Herr Dietmar Strondl zur Gänze, welcher allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Straßenbau Land NÖ; (Zwettl – Weitra – Linz) Grundsatzbeschluss – Bgm.

Sachlage: Nachdem der Straßenzug von Krems Richtung Zwettl in den letzten Jahren auf einen hohen Ausbaustandard gebracht wurde (weitgehend 3-spurig) und die Umfahrung Zwettl sich in Bau befindet, steht die Entscheidung an, wie mittel- bis längerfristig der Raum Gmünd, Weitra und die Verbindung nach Linz entsprechend ausgebaut werden sollte. Da diverse Besprechungen zeigten, dass eine Straßenverbindung mit Umfahrung von Jagenbach und Wörnharts, sowie einer Umfahrung von Weitra für den gesamten Raum den größten Nutzen bringt, wurde festgelegt, dies weiteren Planungen für einen mittel- bis längerfristigen Ausbau zu Grunde zu legen. Als erster Schritt sind entsprechende Umfahrungsplanungen in der Flächenwidmung zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, als betroffene Gemeinde ein Ersuchen an das Land NÖ, Straßenplanungsabteilung ST3 zu richten, mit der Bitte, entsprechende Planungen aufzunehmen.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag an den GR: Ein Ersuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenplanungsabteilung ST3 soll verfasst werden: *„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2013 grundsätzlich ein Ersuchen an das Amt der NÖ Landesregierung, Straßenplanungsabteilung ST3, beschlossen. Danach mögen Entwürfe zur Schaffung einer Straßenverbindung zwischen Zwettl und dem Raum Gmünd mit Umfahrung von Jagenbach und Wörnharts, sowie einer Umfahrung von Weitra im Zusammenhang mit einer Verbindung in Richtung des Raumes Linz in die übergeordneten Planungen aufgenommen werden. Ebenso wird gebeten, dass mit konkreten Planungen zur Umsetzung begonnen werden möge. Entsprechende Umfahrungsplanungen sind in der Flächenwidmung zu berücksichtigen“*

Überregionale Verkehrsachsen des Waldviertels

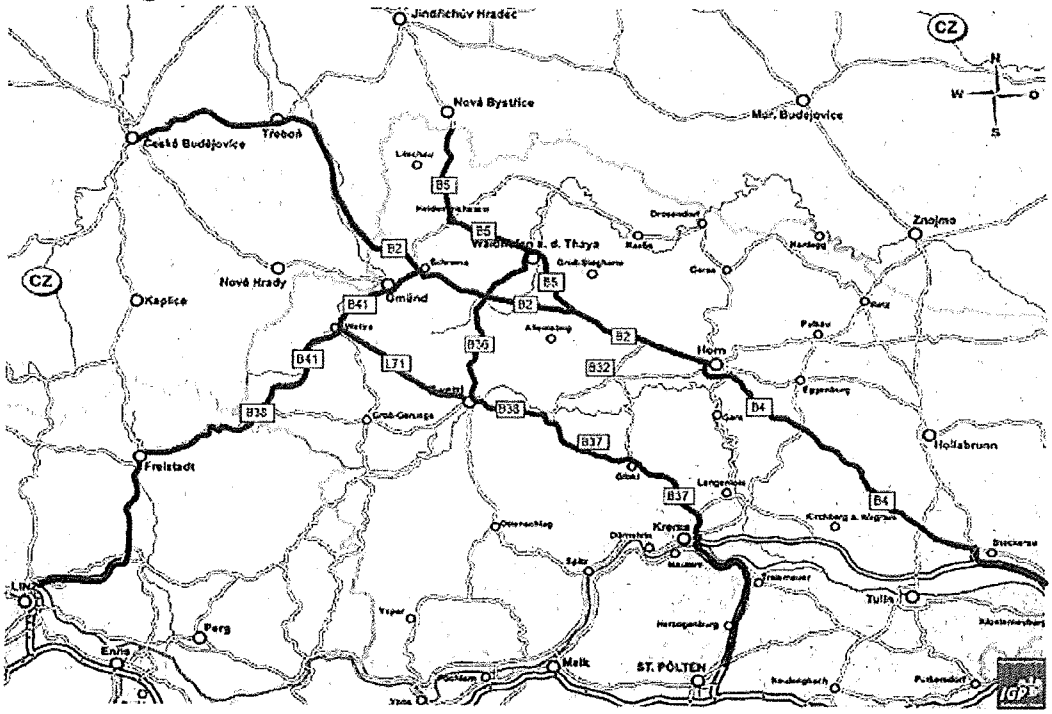

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Fraktionen ÖVP + SPÖ gesamt)
1 Stimme dagegen: GR Mag. Lechner (Fraktion Wir für Weitra)

5. Kreditaufnahme; ABA + WVA Sanierungsmaßnahmen – Bgm.

Sachlage: Zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an den Abwasserentsorgungsanlagen und den Wasserversorgungsanlagen sind Kredite nötig. Dazu wurden im Rahmen einer Ausschreibung die Angebote der folgenden Bankinstitute eingeholt:

- Bank Austria - Member of UniCredit, 2000 Stockerau, Sparkassaplatz 1
- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 20

- Sparkasse Waldviertel Bank AG, 3970 Weitra, Sparkasseplatz 164
- Raiffeisenbank Weitra eGen mbH, 3970 Weitra, Bahnhofstraße 195

Am Freitag den 27. September 2013 um 10.00 Uhr war der Angebotseingangstermin vereinbart. Um 11.30 Uhr wurde die Angebotseröffnung angesetzt. Als Bestbieterangebot kam das Angebot der HYPO NOE Gruppe Bank AG zu Tage. Nach den eingehenden Angebotsprüfungen wurde das Angebot der HYPO NOE Gruppe Bank AG als Bestbieterangebot qualifiziert.
Die Stadtgemeinde Weitra ersucht um ein unverbindliches Angebot gemäß unten formulierter Ausschreibungen zur Bedeckung von Baumaßnahmen an der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Darlehensvolumen:	€ **254.000,00**
Verwendungszweck:	Baumaßnahmen an der Wasserversorgung
Darlehensvolumen:	€ **477.000,00**
Verwendungszweck:	Baumaßnahmen an der Abwasserentsorgung

Es wurde um die Erstellung eines Angebotes ersucht:

Laufzeit:	25 Jahre, ao. Rückzahlungen müssen aber jederzeit ohne Spesen möglich sein
Tilgung:	halbjährlich, jeweils am 31.03. und 30.09. (bzw. dem darauf folgendem Banktag). erstmals am 31.09.2013, (wenn bereits abgerufen wurde) Kapitalrate
Verzinsung:	Auf Basis 6-Monats-Euribor dekursiv 30/360, ausgehend vom Tageswert der Zuzählung (bzw. der ersten Teilzuzählung) gemäß der auf der Homepage der OeNB veröffentlichten Tabelle. (Ultimo vom Vormonat)
Stichtag:	24.09.2013 (für Aufschlag EURIBOR)
Tilgungsplan:	erforderlich (Stichtag 28.09.2013)
Nebengebühren:	keine
Zuzählung:	nach Bedarf,

Anbotsabgabe:	spätestens 27.09.2013, 10.00 Uhr, im Stadtamt mittels verschlossenem Kuvert (bitte mit Anmerkung „Angebot“)
Angebotseröffnung:	27.09.2013, 11.30h
Sicherstellung:	keine
Kündigung:	Der Darlehensgeber verzichtet auf sein ordentliches Kündigungsrecht. Angebote sind über die Gesamtlaufzeit bindend.

Alternativangebote sind nicht zulässig. Gültigkeit des Angebotes bis 31.10.2013

Betrifft: Angebotsprüfung nach der Öffnung der Angebote für die Finanzierung der Sanierungen im Bereich WVA und ABA Weitra

Kredit Angebot Nr.: **1**	Institut	EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	Rückzahlung gesamt:	Zinslast ges.
254.000,00 €	Bank Austria	0,336 %	1,01%	1,346 %	298.222,89 €	44.222,89 €
477.000,00 €	Bank Austria	0,336 %	0,91%	1,246 %	553.878,45 €	76.878,45 €
Gesamt					852.101,34 €	121.101,34 €
Kredit Angebot Nr.: **3**	Institut	EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	Rückzahlung gesamt:	Zinslast ges.
254.000,00 €	BAWAG	0,336 %	0,92%	1,257 %	293.129,29 €	39.129,29 €
477.000,00 €	BAWAG	0,336 %	0,92%	1,257 %	550.482,96 €	73.482,96 €
Gesamt					843.612,25 €	112.612,25 €
Kredit Angebot Nr.: **2**	Institut	EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	Rückzahlung gesamt:	Zinslast ges.
254.000,00 €	HYPO NOE	0,336 %	0,89%	1,226 %	**292.164,29 €**	**38.164,29 €**
477.000,00 €	HYPO NOE	0,336 %	0,89%	1,226 %	**548.670,74 €**	**71.670,74 €**
Gesamt					**840.835,03 €**	**109.835,03 €**
Kredit Angebot Nr.: **4**	Institut	EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	Rückzahlung gesamt:	Zinslast ges.
254.000,00 €	Sparkasse WV AG	0,336 %	1,25 %	1,586 %	303.370,77 €	49.370,77 €
477.000,00 €	Sparkasse WV AG	0,336 %	1,25 %	1,586 %	569.715,98 €	92.715,98 €
Gesamt					873.086,75 €	142.086,75 €

Kredit Angebot Nr.: **5**	Institut	EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	Rückzahlung gesamt:	Zinslast ges.
254.000,00 €	RAIBA Weitra	0,336 %	0,97 %	1,306 %	294.654,62 €	40.654,62 €
477.000,00 €	RAIBA Weitra	0,336 %	0,97 %	1,306 %	553,347,46 €	76.347,46 €
Gesamt					848.002,08 €	117.002,08 €

Konditionen Bestbieterangebot:

Kredit Angebot Nr.: **2**	Institut	EURIBOR	Aufschlag	Gesamt	Rückzahlung gesamt:	Zinslast ges.
254.000,00 €	HYPO NOE	0,336 %	0,89%	1,226 %	**292.164,29 €**	**38.164,29 €**
477.000,00 €	HYPO NOE	0,336 %	0,89%	1,226 %	**548.670,74 €**	**71.670,74 €**
Gesamt					**840.835,03 €**	**109.835,03 €**

Stellungnahme: Der Bgm. informiert über die Kreditausschreibung. StR Ing. Fuchs gibt folgende Stellungnahme zur Kreditaufnahme ab: Im Jahr 2013 werden im Bereich der Wasserversorgung maximal Mittel in der Höhe von € 154.000,00 verbaut. Der restliche Rahmen wird bei Bedarf im kommenden Jahr abgerufen. GR Mag. Lechner merkt für das Protokoll an, dass keine Rücklagen aus den Einnahmen aus Wasser und Abwasser zur Finanzierung von Baumaßnahmen im Bereich der ABA + WVA verwendet werden. Sie meint, dass alles aus Kreditmitteln finanziert wird und die Belastungen an die nächsten Generationen weitergegeben werden. In diesem Fall reichen die Belastungen bis in das Jahr 2038. Bgm. entgegnet, dass es üblich sei Sanierungen in einem Zeitraum von 25 Jahren zu refinanzieren, weil auch die Förderungen für diesen Zeitraum gewährt werden. Es wurden auch Mittel aus dem ordentlichen Haushalt verwendet. Auch ein LKW wurde aus diesen Eigenmitteln angekauft. Im Voranschlag war dies zu erkennen und wurde bereits in der letzten Sitzung besprochen.

Antrag: Gemäß dem Angebot der Ausschreibung vom 19. September 2013 nimmt die Stadtgemeinde Weitra Kredite zu Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich Abwasserentsorgung mit einer Summe von € 477.000,00 und zu Sanierungsmaßnahmen im Bereich Wasserversorgung mit einer Summe von

€ 254.000,00 bei dem als Bestbieter hervorgegangenen Kreditinstitut HYPO NOE zu folgenden Konditionen, Euribor 0,336 % + Aufschlag 0,89% ergibt eine Zinslast von gesamt 1,226 % bei einer Laufzeit von 25 Jahren, auf.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Fraktionen ÖVP + SPÖ gesamt)
1 Stimmenthaltung: GR Mag. Lechner (Fraktion Wir für Weitra)

6. Wirtschaftsförderung; Ansuchen von Fa. Rupert Mörzinger GmbH – Bgm., StR Ing. Fuchs

Sachlage: Ein Ansuchen um Wirtschaftsförderung von Firma Rupert Mörzinger GmbH, 3970 Großwolfgers 25 liegt vor. Es wurden gesamt € 1.146.343,61 investiert. Um eine Investitionsförderung von Seiten der Stadtgemeinde Weitra wurde angesucht.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet von der Sachlage. Er vermerkt, dass diese Vorgangsweise bereits bei ASMA und flexcom gewählt wurde. GR Mag. Lechner bemängelt, dass die Förderungsrichtlinien auf der Weitraer Homepage schwer zu finden wären und konstatiert, dass es gut ist, wenn Förderungen an Weitraer Unternehmen zu vergeben sind. StR Ing. Fuchs vermerkt, dass die Förderrichtlinien „nicht so schwierig" zu finden sind. Dass man heute im Gemeinderat über diese Wirtschaftsförderung abstimmt, ist damit begründet, dass diese Förderung nicht richtliniengemäß ist. Diskussion über den Inhalt der Förderrichtlinien zwischen GR Mag. Lechner und StR Ing. Fuchs. Über Förderungen die richtliniengemäß vergeben werden, kann der Stadtrat allein beschließen. Mit einer Fördersumme von 1% der Gesamtinvestition ist diese Förderung (gemessen an der Gesamtinvestition von über eine Million Euro) sehr im Rahmen. Der Bürgermeister vermerkt, dass gesamt eine Wirtschaftsförderung von ca. € 15.000,00 veranschlagt wurde. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Einmalig möge im Jahr 2014 die Kommunalsteuer der Firma Mörzinger in der Höhe von € 10.223,28 (auf Basis der Kommunalsteuer aus dem Jahr 2012) als Wirtschaftsförderung gewährt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. WVA Weitra, Sanierung BA 11 (Färberberg, Promenade, Gmünderstraße); Fördervertrag Kommunalkredit Public Consulting – StR Ing. Fuchs

Sachlage: Bundesminister Nikolaus Berlakovich teilt im Schreiben von 10. September 2013 mit: *„Bezugnehmend auf Ihr im UFG - Förderprogramm Wasserwirtschaft eingereichtes Projekt freue ich mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr beantragtes Projekt positiv beurteilt wurde und ich daher auf Empfehlung der Kommission die Förderung für Ihr Projekt genehmigt habe. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wird mit Ihnen als Abwicklungsstelle den beiliegenden Förderungsvertrag abschließen. Im Sinne einer raschen Abwicklung ersuchen wir Sie diesen Förderungsvertrag innerhalb der Frist von drei Monaten anzunehmen. Ich danke Ihnen für Ihre Projektinitiative und hoffe, dass damit ein wichtiges Projekt im Sinne des Umweltschutzes mit Unterstützung des UFG - Förderprogramms meines Hauses realisiert werden kann.“*

Fördervertrag abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B200629, ist die Förderung der Maßnahme: Bezeichnung Wasserversorgungsanlage BA 11 Färberweg, Promenade

und Gmünderstraße Funktionsfähigkeitsfrist 10.05.2012 die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.09.2013 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 10.09.2013 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 15,00%

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 346.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile EUR 0,00

die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination EUR 1.012,00

die vorläufige Pauschale für Kataster EUR 0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von EUR 52.912,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Stellungnahmen: StR Fuchs berichtet von den Verhandlungen mit dem Amt der NÖ Landesregierung und dankt Herrn HR DI Hofmann für die Unterstützung des Förderantrags auf Grund der Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der KG Brühl, und der Gemeinde Unserfrau. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Annahmeerklärung möge unterfertigt werden: Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Weitra erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.09.2013, Antragsnummer B200629, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 11 Färberweg, Promenade und Gmünderstraße.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Dringlichkeitsantrag WVA Weitra, BA11 Sanierung (Färberberg, Promenade, Gmünderstraße); Zusicherung NÖ Wasserwirtschaftsfonds – StR Ing. Fuchs

Sachlage: ZUSICHERUNG: Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBI. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Weitra, Bauabschnitt 11 FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS zugesichert. Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von EUR 346.000,00 vorläufig 5 %, das sind EUR 17.300,00 und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von EUR 0,00 gewährt. Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 100 %, das sind EUR 17.300,00 in Form eines Darlehens gewährt. Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von EUR 0,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe EUR 0,00 bewilligt. (Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit). Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 346.000,00 somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von EUR 17.300,00 zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert. Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Stellungnahmen: Der Bgm. verweist auf den Sachzusammenhang mit dem Punkt 7 der Tagesordnung und nennt als Fördergeber den NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28. Oktober 2013 die vorbehaltslose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 3. Oktober 2013, WWF-30345011/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA11. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den Ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Gebarungsprüfungen; Bericht des Kontrollausschusses – Bgm.

Sachlage: Am 01.08.2013 und am 25.09.2013 fanden Prüfungen durch den Kontrollausschuss statt. Der Gemeinderat ist von dieser Prüfung zu unterrichten.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet vom Prüfungsergebnis der Gebarungseinschauen. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Sitzung vom 1.8.2013: *„Bei der heutigen nicht angemeldeten Sitzung des Prüfungsausschusses wurde die Barkasse, die Sparbücher und die Girokonten überprüft und für in Ordnung befunden."*

Sitzung vom 25.09.2013: *„Bei der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses wurden die für die Gemeinde angefallenen Kosten der Bundespräsidentenwahl im April 2010 durchgesehen. Gesamtkosten der Gemeinde: € 2.004,03 (Diese Kosten setzen sich insbesondere aus Lohnkosten der Gemeindebediensteten, Porto- und Druckkosten zusammen). Im Mai 2012 wurden € 1.302,00 mit der Abrechnung der Ertragsanteile*

rückerstattet. Somit verbleiben für die Gemeinde Kosten in der Höhe von € 702,03. Später stattgefundene Wahlaufwendungen wurden nicht eingesehen, da eine Kostenerstattung seitens des Landes NÖ. noch nicht erfolgte." Keine weiteren Stellungnahmen.

Der Gemeinderat möge die Erkenntnisse der Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss zur Kenntnis nehmen. Keine Abstimmung.

Abgehend von der kundgemachten Tagesordnung wird, nach dem es keinerlei Besucher der Gemeinderatssitzung gibt, vom Bürgermeister angekündigt, dass der nicht öffentliche Teil der Sitzung als TOP10 behandelt und darauf folgend der Bericht des Bürgermeisters als TOP11 abgeführt wird.

11. Bericht des Bürgermeisters

- Zur Unterstützung für die pflegerischen Hilfskräfte konnte eine Förderung in der Höhe von € 10.584,00 von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Gesundheit, Abteilung Soziales erhalten werden. Die Stadtgemeinde wendete für die Finanzierung der Personalkosten des Betreuungspersonals in den ASO Klassen im Schuljahr 2012/2013 eine Gesamtsumme von € 39.238,37 auf. Dies ist eine Förderquote von 26,97 %. Der Bgm. bedankt sich für den erhaltenen Beitrag.
- Zur Schaffung kultureller Infrastruktur konnte eine Förderung in der Höhe von € 8.000,00 von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft erhalten werden.
- Gemäß einer Aussendung des Städtebundes vom September 2013 sind Direktvergaben bis € 100.000,-- für ein weiteres Jahr möglich, was einer Stärkung der regionalen Wirtschaft gleichkommt.
- Kachelofensanierung ist abgeschlossen. Ein Thermostat zur Steuerung soll angekauft werden.
- Vorige Woche gab es ein internationales Treffen von Heeresangehörigen aus vielen Nationen im Weitraer Rathaus. Der Bgm. berichtet von diesem Treffen.
- Bgm. berichtet vom Abfischen im Hausschachen. Er bedankt sich bei StR Fritz für seine Unterstützung. StR Huber war beim Abfischen auch dabei. Dank an

Fürstenberg für die Unterstützung. StR Fritz berichtet vom Besatz des Teiches. Der Otter hat den Bestand im Teich reduziert. Ebenso manche Fischer. Das nächste Mal sollte die Zeitdauer bis zum Abfischen nicht mehr 11 Jahre lang sein. Von den toten Weißfischen wird berichtet. GR Maria Prinz erzählt vom Aufsammeln der Weißfische mit Kindern.

- 11. November 2013: Voranschlagsberatung des Amtes der NÖ Landesregierung. Die gesamte Region kommt dazu nach Weitra.
- Bgm. berichtet von der noch nicht vollständigen Abrechnung des Kultursommers. Es wird ein positives Ergebnis geben. Dank wird an VzbgmIn Petra Zimmermann-Moser, die gemeinsam mit Conny Stütz für die Veranstaltungen verantwortlich war, ausgesprochen.
- Keine weiteren Stellungnahmen.

Da nichts mehr vorgebracht wird, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Bürgermeister: Raimund Fritz

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat: Maria Prinz

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.